

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Umgebung Krankenhaus Radolfzell“



Im Auftrag für:

Stadtverwaltung Radolfzell
Abteilung für Landschaft und Gewässer

Auftragnehmer: Dr. Wolfgang Fiedler
Schlossbergstraße 7
78315 Radolfzell

Bearbeiter: Dr. Wolfgang Fiedler

Radolfzell, 5.12.2021

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Umfeld des Krankenhauses Radolfzell sollen Flächen städtebaulich entwickelt werden. Konkret in der Diskussion befindet sich FSt. 637 (siehe Luftbild oben), es wurde jedoch beauftragt, auch die FSt. 616/1 und 637/1 mit in die Untersuchungen einzubeziehen.

Da die Beauftragung erst Ende Mai erfolgte, erfolgt für die Vögel eine Potenzialabschätzung, die auf Daten der Umgebung basiert. Die Fläche ist dem Bearbeiter seit vielen Jahren bekannt und wurde im Jahr 2020 im Rahmen der halbquantitativen Brutvogelkartierung Bodensee von ihm bearbeitet.

2 Methodik der Bestandsaufnahme

2.1 Untersuchungsraum

Die drei Flurstücke sind aus dem Luftbild auf Seite 1 ersichtlich.

2.2 Untersuchungszeitraum

Die Untersuchung fand im Zeitraum Ende Mai bis Ende September 2021 statt.

2.3 Erfassungsmethoden

Die Untersuchung der Fledermäuse und deren Raumbeziehungen im Untersuchungsgebiet wurde während zwei abendlichen Begehungen am 2.6. und am 9.7.2021 mittels Batlogger M durchgeführt. Zusätzlich erfolgten Daueraufnahmen über ganze Nächte hinweg mittels Batlogger A+ vom 2.6.–8.6., und 23.9. –27.9.2021

Die Auswertung der Rufaufzeichnungen erfolgte halb manuell mittels der Software BatExplorer 2.0 (Geräte und Software von Firma Elekon, Luzern). Die Rohdaten der automatischen Aufzeichnungen sind archiviert.

Potenzielle Vogellebensräume wurden jeweils vor den Fledermauserfassungen ermittelt. Eine Revierkartierung erfolgte nicht.

Alle Begehungen und Erfassungen erfolgten bei guten Wetterbedingungen.

2.4 Ergebnisse

2.4.1 Vögel

Das an Einzelbäumen verschiedener Größe reiche Gebiet bietet Lebensraum für typische, häufigere Bewohner durchgrünter Siedlungsbereiche des Bodensee-Hinterlandes. Lokal oder regional seltenere Arten (Wendehals, Gartenrotschwanz), die diesen Lebensraum vor einigen Jahrzehnten noch genutzt haben, wurden gezielt gesucht, aber nicht gefunden.

Mit folgenden Arten ist im Gebiet zu rechnen:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL_BW 2013	RL-D 2015	Status (Plangebiet einschließlich direkt angrenzende Gärten)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	Brutvogel?, Nahrungsgast
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	Nahrungsgast, ggf. Brutvogel
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	Brutvogel (aber nicht in 2021)
Zaunkönig	<i>Trogl. troglodytes</i>	*	*	Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Brutvogel

Tabelle 1: Im Planungsgebiet zu erwartende Vogelarten.

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Rote Liste

RL_D 2015 Gefährdungsstatus in Deutschland (Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67)

RL_BW 2013 Gefährdungsstatus in Baden Württemberg (Bauer et al. 2016; Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.)

- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
- * Ungefährdet

Haussperling: bis zu 20 Brutpaare sind an Strukturen des Krankenhauses und umliegender Gebäude möglich. Das Untersuchungsgebiet stellt die Nahrungsfläche für diese Brutpaare dar.

Mauersegler, Mehlschwalbe: beide Arten jagen regelmäßig im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet. Sie sind weniger von den Lebensraumstrukturen direkt am Boden als vielmehr von den in die Luft getragenen Insektenmengen abhängig.

Star: bis zu 5 Brutpaare sind in den größeren Gehölzen möglich.

Grauschnäpper: ein Brutpaar kann in den höheren Gehölzen auf F1St 637/1 erwartet werden und wurde dort in früheren Jahren auch nachgewiesen.

2.4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der erfolgten Untersuchung konnten im Planbereich mindestens 6 Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Anmerkung zu Weißrand- und Rauhautfledermaus).

Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und national streng geschützt. Anhand der Menge der aufgezeichneten Sequenzen ergeben sich (als grobe Klassifizierung) folgende Häufigkeitszuordnungen:

Sehr Häufig: Zwergfledermaus (Jagdgebiet)
Häufig: Weißrand/Rauhautfledermaus*
Gelegentlich: Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, eine Art der Gattung „Myotis“, eine Art der Gattung „Plecotus“

Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse im Umfeld des Krankenhaus Radolfzell

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
Myotis sp.	Artengruppe der Mausohren	IV	s		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
Pipistrellus kuhlii *	Weißrandfledermaus	IV	s	D	*
Pipistrellus nathusii *	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
Plecotus sp.	Langohrfledermäuse	IV	s		

Erläuterungen zu Tabelle 2:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden Württemberg (Braun et. al. 2003)
3 Gefährdet
D Daten unzureichend / (BW) Daten defizitär
i (BW) gefährdete wandernde Tierart
V Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / (BW) Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
* Ungefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

* Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Anmerkung: Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus sind im Detektor so gut wie nicht, in aufgezeichneten Sonogrammen nur äußerst schwer zu unterscheiden, da ihre Ortungsrufe in den Merkmalen weit überlappen. Beide Arten sind aber in der Untersuchungsregion seit Jahren regelmäßig nachgewiesen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet und hier insbesondere FIST. 637/1, in etwas geringerem Umfang auch 637 intensiv. Diese starke Nutzung dürfte im Zusammenhang mit einem bekannten Fortpflanzungsquartier der Art mit über 80 Tieren etwa 200m nördlich des Untersuchungsgebietes stehen. Jedoch haben Vergleichsbeobachtungen an anderen Stellen (Bahngraben, Hausherrenstraße) ergeben, dass die Tiere nicht radiär um das Quartier jagen, sondern gezielt das Areal am Krankenhaus herausuchen. Im Juli waren hier vor allem die hohen Baumkronen von hoher Attraktivität.

Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) / Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*):

Zwischen den jagenden Zwergfledermäusen wurden regelmäßig auch zahlreiche Vertreter dieses Artenpaares registriert. Beide Arten sind im Stadtgebiet von Radolfzell häufig anzutreffen, ihre Lebensraumansprüche v.a. hinsichtlich von Jagdgebieten sind dabei in dieser Region kaum von denen der Zwergfledermaus zu unterscheiden. Aufgrund der Jahreszeit ist zu vermuten, dass der größte Teil der Individuen zur Weißrandfledermaus gerechnet werden kann.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Einzeltiere dieser eher an Wasser gebundenen Art jagten gemeinsam mit den anderen Arten der Gattung *Pipistrellus* vor allem im Bereich der etwas höheren Baumkronen im Untersuchungsgebiet.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Diese Art jagt im freien Luftraum über dem Gebiet und zeigt wenig Bindung an Gehölzstrukturen. Sie nutzt vor allem nach oben getragene Insekten, die aus der Untersuchungsfläche, aber auch von anderswo herkommen können.

Unbekannte Art der Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse)

Arten der Gattung *Myotis* lassen sich anhand ihrer Ultraschallrufe nicht ausreichend zuverlässig unterscheiden. An der untersuchten Stelle kommen insbesondere Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) in Frage. Einzeltiere dieser Gattung nutzten gelegentlich den Bereich des Mirabellengartens (FIST. 637).

Graues oder Braunes Langohr (*Plecotus auritus* / *austriacus*)

Die beiden sehr ähnlichen Langohrarten lassen sich mittels Ultraschallrufen nicht voneinander unterscheiden. Beide Arten sind am westlichen Bodensee nachgewiesen. Einzeltiere dieser Gattung nutzten gelegentlich den Bereich des Mirabellengartens (FIST. 637).

Hinweise auf Fledermausquartiere ergaben sich nicht. Die großen Bäume auf FIST. 637/1 kommen allerdings sehr gut als Quartierbäume für baumbewohnende Fledermausarten in Frage (Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus). Auch einige abgängige Mirabellen auf FIST 637 können Fledermäusen zumindest vorübergehend Unterschlupf gewähren, da sie Höhlen und Spalten aufweisen. Ein dauerhaft genutztes Quartier ist dort jedoch nicht anzunehmen.

2.4.4 andere artenschutzrechtlich relevante Arten

Aufgrund der Lebensraumstruktur und der bisher fehlenden Nachweise im Siedlungsbereich der Mettnau ist nicht mit Vorkommen der Haselmaus zu rechnen.

Für ggf. relevante Arten von Reptilien und Amphibien fehlen im Planungsgebiet die passenden Lebensraumstrukturen. Die früher regelmäßig anzutreffende Zauneidechse wurde im Umfeld des Bearbeitungsgebietes in den letzten beiden Jahrzehnten nicht mehr gefunden.

Große mulmhaltige Eichen oder Platanen, die Lebensraum holzersetzender Käferarten (Eremit, Hirschkäfer) sein könnten, gibt es im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht.

3 zu erwartende Auswirkungen einer städtebaulichen Entwicklung von Flurstück 637 auf Vogel- und Fledermausarten und Abmilderungs-/ Ausgleichsmöglichkeiten

3.1 Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Vögel: die Planungsfläche wird als Nahrungsgebiet und als Brutplatz (zumindest als Teil von Brutrevieren) von einer Reihe lokal häufiger Vogelarten genutzt. Es handelt sich dabei großteils um Arten, die in durchgrünten Siedlungslagen brüten und Nahrung suchen. Die parkartigen Strukturen der Flurstücke 637/1 und 616 stehen dabei im Gegensatz zum teilweise stark bewachsenen und mit alten Obstbäumen bestandenen Flurstück 637, das vor allem deckungsliebenderen Arten (Grasmücken, Laubsänger, Zaunkönig usw.) sowie Insekten, die als Nahrungsgrundlage dienen, einen Lebensraum bietet. Der Wegfall der Strukturen auf Flurstück 637 und eine dortige Überbauung würden eine Reihe von Arten aus der Fläche zum Verschwinden bringen. Die Gartenstrukturen der Umgebung dieses Flurstückes bieten derzeit noch ausreichend Lebensraum für diese Arten, so dass noch nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu rechnen ist. Bei weiterer Nachverdichtung im Bereich Scheffelstraße / Strandbadstraße / Hausherrenstraße ist eine solche erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen allerdings in absehbarer Zeit zu erwarten. Um den Verlust an Lebensraum und Nahrungsgrundlage bei Wegfall von Flurstück 637 auszugleichen, sollte die Fläche 616/1 mit Nachpflanzungen kleinerer heimischer Gehölze, darunter vor allem Beerenbüsche, und 2-3 Obstbäume signifikant aufgewertet werden. An Fläche 637/1 sollte dagegen möglichst nichts verändert werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Arten, die einen Rote Liste-Status haben:

Haussperling: Verluste von Nahrungsflächen sind anzunehmen, allerdings bestehen weiterhin zahlreiche Möglichkeiten im Umfeld des Planungsgebietes. Daher ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population zu rechnen. Der Wegfall der Mirabellenbäume und umgebender Gehölze bedeutet auch den Wegfall von Bruthöhlen für diese Art. Hier ist eine Kompensation durch 5 geeignete Nistkästen

(32 mm Einflugöffnung oder spezielle Sperlingsnistkästen) möglich, die auf den anderen beiden Flurstücken angebracht werden können.

Mauersegler, Mehlschwalbe: beide Arten jagen regelmäßig im Luftraum über dem Planungsgebiet. Sie sind weniger von den Lebensraumstrukturen direkt am Boden als vielmehr von den in die Luft getragenen und dort verblasenen Insektenmengen abhängig. Der Erhalt des Gehölzbewuchses auf den anderen beiden Flurstücken und eine Aufwertung von 616/1 könnte den negativen Effekt durch Verlust der Insektenlebensräume auf F1St. 637 für diese und zahlreiche weitere Arten abpuffern.

Star: Das Flurstück 637 bietet zumindest jeweils nach der Mahd Nahrungsflächen für den Star, Bruthöhlen bestehen wir aufgrund der geringen Größe der Bäume nicht. Diese befinden sich in den größeren Bäumen auf 637/1.

Fledermäuse: die Fläche wird von mindestens sechs lokal häufigen oder selteneren Fledermausarten, die auch gehölzbestandene Gärten und Ortsränder nutzen, als Jagdgebiet aufgesucht.

Von herausragender Bedeutung für die besonders zahlreich auftretenden Vertreter der Gattung „Pipistrellus“ sind die höheren Gehölze im Gebiet, insbesondere auf 637/1. Eine Beeinträchtigung der Gehölze auf Fläche 637/1 ließe, da es sich um ein bevorzugtes Jagdgebiet der Bewohner eines nahen Fortpflanzungsquartiers handelt, eine deutliche negative Auswirkung auf die lokale Population bedeuten.

Die Mirabellenfläche auf F1St. 637 wird von den Tieren der Gattung „Pipistrellus“ (Zwergfledermäuse) ebenfalls, aber in etwas geringerem Umfang genutzt. Hier liegt dafür der Nutzungsschwerpunkt der festgestellten Vertreter der Gattung „Myotis“ (Mausohrfledermäuse im weiteren Sinn) und der Langohren. Die Nutzung erfolgt allerdings insgesamt in sehr geringem Umfang, so dass davon auszugehen ist, dass diese Arten noch andere Strukturen außerhalb des Untersuchungsgebietes auf der Mettnau nutzt. Der Wegfall der Mirabellenfläche lässt daher keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population befürchten. Es gilt hinsichtlich einer weiteren Nachverdichtung im Umfeld jedoch das oben bei den Vögeln Gesagte.

Insgesamt ist mit einer Verschlechterung der Lebensraumsituation für Fledermäuse wie auch für Vögel bei einer Überbauung von Flurstück 637 zu rechnen, wenn auch nicht in einem Ausmaß, das einen Verbotstatbestand nach §44 NatSchG jetzt schon eintreten ließe. Die innere (stadtnahe) Mettnau rückt jedoch dadurch ein Stück näher an die Situation, in der eine weitere Nachverdichtung aus artenschutzrechtlicher Sicht dann nicht mehr möglich ist, weil erhebliche Schäden lokaler Populationen geschützter Arten zu erwarten sind und damit ein Verbotstatbestand nach §44 NatSchG eintreten würde. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist eine Aufwertung von Flurstück 616/1 durch standortgerechte, heimische Gehölze, insbesondere beerentragende Sträucher und Obstbäume dringend empfohlen.

3.2 Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Direkte Wirkungen: Einige Fledermausarten können durch künstliche Beleuchtung durch das erhöhte Insektenangebot an den Lampen angelockt werden. Eine typische Art, die im Umfeld von Straßenbeleuchtungen auf der Jagd beobachtet werden kann,

sind die Zwergfledermaus-Verwandten. Die Arten der Gattung *Pipistrellus* (alle sind auch eng an das Leben im Siedlungsraum angepasst) scheinen insgesamt etwas lichttolanter als andere Fledermausarten zu sein, wobei ein zu hohes Beleuchtungsniveau auch bei ihnen durchaus vergrämend wirken kann. Die beobachteten Arten tolerieren offensichtlich die bereits in der Umgebung vorhandene Lichtverschmutzung. Arten der Gattung „*Myotis*“ sind dagegen sehr wenig tolerant gegenüber Fremdlicht. Bei einer städtebaulichen Entwicklung ist daher darauf zu achten, dass die Lichtverschmutzung durch künstliche Beleuchtung so klein wie möglich bleibt. Insbesondere „ornamentale“ Beleuchtungen von Gehölzen oder Bauwerken machen Jagdgebiete für Fledermäuse unbrauchbar und sind zu unterlassen.

Indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein, da dadurch langfristig das Nahrungsangebot reduziert werden kann. Das Lichtmanagement im überplanten Gebiet sollte sich einerseits am Sicherheitsbedürfnis der Bewohner, andererseits aber auch an faunistischen Bedürfnissen orientieren und Kunstlicht dort konzentrieren, wo es benötigt wird.

3.3 Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Für Vögel und Fledermäuse gilt, dass eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen im Siedlungsbereich für die typischen siedlungsbewohnenden und dort nachgewiesenen Arten den Verlust der jetzigen Nahrungsflächen teilweise ausgleichen kann. Monotone Zierrasen und Steinflächen erfüllen diese Ausgleichsfunktion nicht.

Hinweise auf von Fledermäusen häufig genutzte Flugkorridore zwischen Quartieren und Jagdgebieten wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden. Die Tiere nutzen das Gebiet eher flächig zur Jagd. Der Verlust eines bedeutenden Flugkorridors muss daher und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht befürchtet werden.

3.4 Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Fledermausquartiere wurden im Planungsgebiet nicht nachgewiesen, weswegen mit der Tötung von Tieren z.B. bei Rodungsarbeiten nicht zu rechnen ist. Jedoch können die abgängigen älteren Gehölze auch vorübergehend Unterschlupf für Fledermäuse in Höhlungen und Spalten bieten. Daher ist auch im Hinblick auf die Fledermäuse das Rodungsverbot innerhalb der Vogelbrutzeit zu beachten. In den niedrigeren (unter 15m hohen) Bäumen ist nicht mit Wintervorkommen von Fledermäusen (im Bodenseeraum namentlich des Großen Abendseglers) zu rechnen. Sollten auch größere Bäume zur Rodung (oder zu massiven Pflegeschnitten) anstehen, ist eine fallweise vorherige Abklärung nötig, ob Fledermausvorkommen zu erwarten sind.

Bei Vögeln kann es während der Brutzeit durch Gehölzrodungen, Mähen von Staudenbereichen oder Entfernung anderer, zur Brut genutzter Strukturen zur Tötung von Tieren und damit zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Bei Durchführung solcher Arbeiten außerhalb der gesetzlich definierten Brutzeit können solche Tötungen ausgeschlossen werden.

Eine Bebauung von Flurstück 637 würde von allen Seiten von Gehölzen und relativ naturnahen Garten- und Parkstrukturen umgeben sein. Hier ist daher das Risiko von

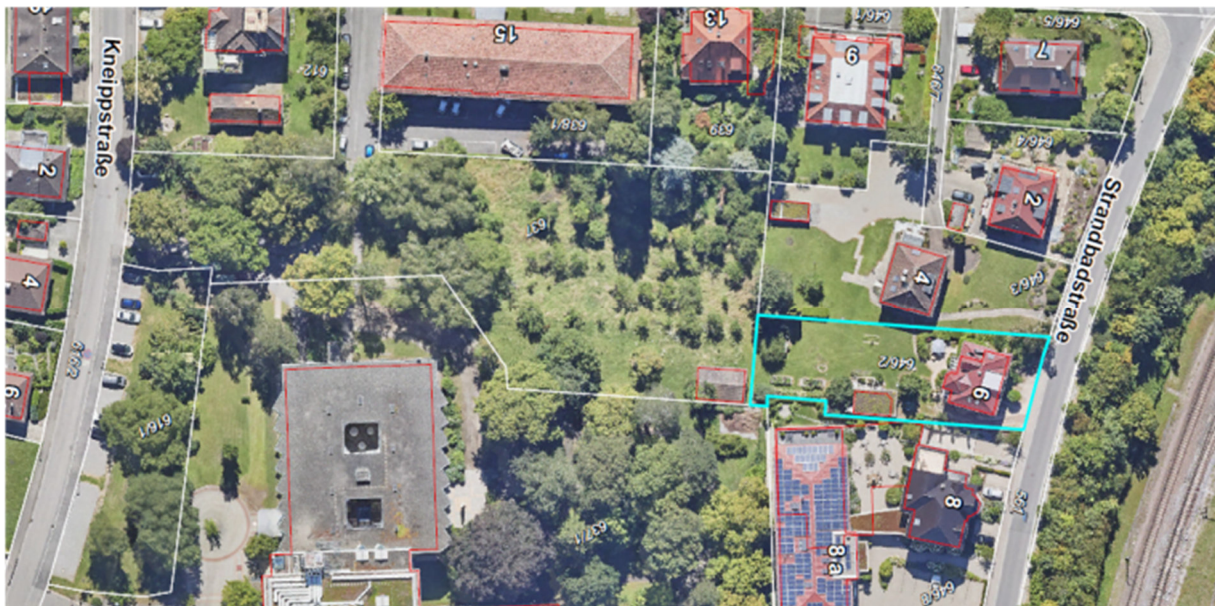
Vogelkollisionen an Glasfronten besonders hoch und das Risiko von Verstößen gegen das allgemeine Tötungsverbot nach §44 BNatSchG ist daher ebenfalls absehbar hoch. Um später kostspielige und meist optisch wenig ansprechende Nachrüstungen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, bereits bei der Planung auf großflächige Glasfronten zu verzichten oder diese so auszuführen, dass es weder zu Transparenz- noch zu Spiegelungsproblemen für Vögel (und z.T. für Fledermäuse) kommt. Für weitere Informationen wird verwiesen auf https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf.

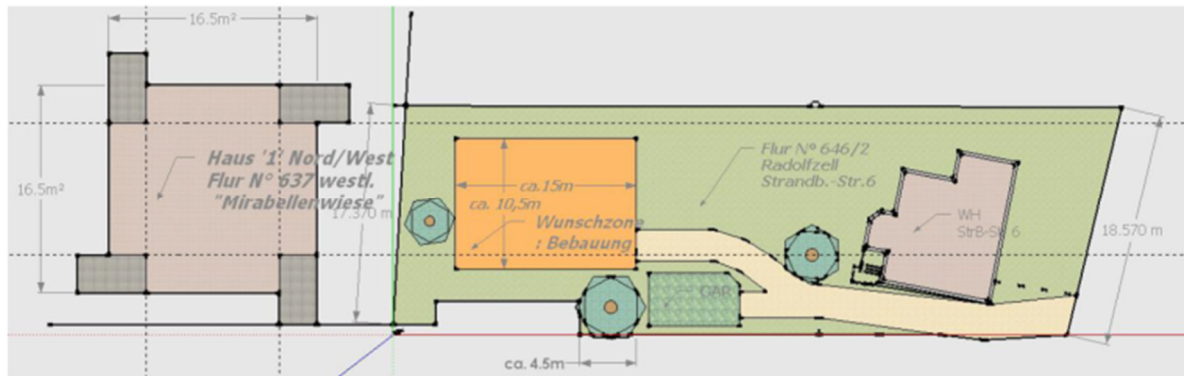
Radolfzell, 5.12.2021
Dr. Wolfgang Fiedler

Nachtrag 24.03.2024

Auf dem Richtung Bahngraben angrenzen Flurstück 646/2 ist eine weitere Bebauung hinter dem bestehenden Gebäude vorgesehen, die in räumlicher Nähe zum derzeit geplanten Gebäude „Haus 1 Nord/West Mirabellenwiese“ liegt.

Folgende Skizze wurde mir dazu vom Stadtplanungsamt am 15.3.2024 übermittelt:





Größe der orangefarbenen Fläche etwa 150 m²

Dieses neue Vorhaben beurteile ich wie folgt:

Das Baufenster liegt im Bereich, der vor allem von Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus* als regelmäßig genutzter Flugkorridor wichtig wird, wenn die Mirabellenwiese nicht mehr zur Verfügung steht. Rund 200m nördlich des Planungsgebietes befand sich in den letzten Jahren eine große Fortpflanzungskolonie der Zwergfledermaus (siehe oben 2.4.3). Im laufenden Jahr kann die Belegung frühestens ab Mitte April überprüft werden, aber es ist für diese Art typischerweise davon auszugehen, dass das Quartier auch in den kommenden Jahren genutzt wird.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

An meinen oben unter 3.1 getätigten Einschätzungen ändert sich nichts. Eine wesentliche Verschlechterung der Gesamtsituation betroffener lokaler Populationen ist nicht zu erwarten, da die überbaute Fläche (derzeit Raden und kleine (Zier-)Gehölze) für die hier relevanten Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzungshabitat oder Ruhestätte von geringer Bedeutung ist.

Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Keine Änderungen gegenüber den oben unter 3.2 getätigten Aussagen. Es ist keine Verschlechterung speziell durch ein weiteres Bauvorhaben auf FlSt. 646/2 zu erwarten.

Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Wenn die Gebäude in derzeit geplanter Form auf der Mirabellenwiese realisiert werden, ist die Entstehung eines Flugkorridors entlang der westlichen Kante von FlSt 637 zu erwarten. Damit die Tiere können zwischen den beiden künftigen Gebäuden hindurchfliegen können, ist es wichtig, dass dieser Bereich nicht hell erleuchtet, nicht durch Bauwerke (Anbauten) weiter verengt und nicht durch einen hohen Baum weitgehend geschlossen wird. Hierauf sei ausdrücklich hingewiesen, auch wenn alle drei Punkte alle schon aus nachbarschaftsrechtlichen Gründen unwahrscheinlich sind. Ein kleines Gehölz, wie derzeit im Plan eingetragen, ist günstig, weil es zusätzliche Deckungsstrukturen und Jagdmöglichkeiten schafft – insbesondere, wenn es gelingt,

die derzeitige kleine Gehölzinsel, die auch auf das angrenzende Grundstück 646/3 übergreift, zu erhalten.

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

An der oben unter 3.4 getätigten Einschätzung ändert sich durch das neue Vorhaben nichts.

Radolfzell, den 24.3.2024

Dr. Wolfgang Fiedler